

Mitarbeiterunterweisung

gemäß der **Biostoffverordnung** in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel **TRBA 250/BGR 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“**

Durch die jeweilige Unterschrift bestätigt die bzw. der Unterzeichnende, über die zu treffenden Schutzmaßnahmen gemäß der Biostoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel **TRBA 250/BGR 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“**, der zutreffenden Betriebsanweisung, sowie anhand des Hygieneplans unterwiesen worden zu sein. Die Unterweisung behandelte folgende Themen:

- Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung einschließlich Immunisierung
- persönliche Hygiene und Händehygiene
- das Verhalten bei Infektionsgefährdung und anderen Gefährdungen am Arbeitsplatz (Umgang mit stechenden oder schneidenden Instrumenten)
- die Verpflichtung zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Schutzausrüstung
- die sorgfältige Trennung von Schutz-, Berufs- und Freizeitkleidung
- den Umgang mit Desinfektionsmitteln
- Verbot der Nahrungsaufnahme in infektionsgefährdeten Bereichen
- die Entsorgung von Praxisabfällen
- das Verhalten bei Arbeitsunfällen und in Notfallsituationen

Es wurde darauf hingewiesen, dass die o. g. Schriftwerke in der Praxis zur Einsichtnahme ausliegen und beachtet werden müssen.

Name	Datum	Unterschrift